

# Mandanten- Brief

Dezember 2015

## 1. Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen

Seit 2007 können Unternehmen die **Einkommensteuer für Geschenke** und andere Sachzuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer **mit einem Pauschsteuersatz von 30 % abgelten**. Zu dieser Vorschrift hat der Bundesfinanzhof inzwischen mehrere Urteile gefällt. Das Bundesfinanzministerium hat daher seine **Verwaltungsanweisung zur Pauschalierung überarbeitet** und die steuerzahlerfreundlichen Teile der Urteile übernommen.

- **Betriebliche Veranlassung:** Die Pauschalierungsmöglichkeit gilt **nur für betrieblich veranlasste Zuwendungen**. Die Pauschalierung ist also unnötig für eine privat ausgerichtete Feier, zu der auch Geschäftsfreunde eingeladen werden (private Veranlassung) und ausgeschlossen für verdeckte Gewinnausschüttungen (gesellschaftsrechtliche Veranlassung).
- **Steuerbarkeit:** Damit eine Zuwendung zu berücksichtigen ist, muss sie für den Empfänger **zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften führen**. Zuwendungen an Empfänger im Ausland sind also nicht zu versteuern, weil diese Empfänger nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen.
- **Zusätzlichkeitsvoraussetzung:** Damit eine Zuwendung pauschal versteuert werden kann, muss sie **zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung** erbracht werden. Zuwendungen, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt, etwa zur Anbahnung eines Vertragsverhältnisses, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Pauschalierungsmöglichkeit.
- **Sachbezüge:** In den Anwendungsbereich der Pauschalierung fallen auch zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte **Sachzuwendungen an Arbeitnehmer**, für die es keine anderweitigen gesetzlichen Vorgaben gibt. Personalrabatte und Vermögensbeteiligungen sind von der Pauschalierung ausgeschlossen. Sachbezüge im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, steuerfreie Sachbezüge und Bezüge unter der Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro sind bei der Pauschalierung nicht zu berücksichtigen. Bei der Prüfung der Freigrenze bleiben Sachbezüge, die pauschal versteuert werden, außer Ansatz.
- **Wahlrecht:** Das Unternehmen kann wählen, ob es die Pauschalversteuerung anwenden will, muss diese **Wahl aber für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich** ausüben. Allerdings kann das Wahlrecht für eigene Arbeitnehmer separat von den Zuwendungen an Dritte ausgeübt werden. Die Finanzverwaltung meint außerdem, dass die Anwendung der Pauschalierung nicht zurückgenommen werden kann. Dem hat das Finanzgericht Niedersachsen aber jüngst widersprochen.
- **Frist:** Die Wahl soll nach dem Willen des Fiskus **spätestens mit der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahres** der Zuwendung getroffen werden. Auch eine erstmalige Anwendung im Rahmen einer Außenprüfung ist zulässig. Für Arbeitnehmer gilt eine Frist bis zum 28. Februar des Folgejahrs.



pauschale  
Abgeltung fälliger  
Steuern für Geschenke

Pauschalierung nur für  
betrieblich veranlasste  
Zuwendungen

keine Pauschalierung  
nötig für Empfänger aus  
dem Ausland

Pauschalierbarkeit  
setzt bestehendes Ver-  
tragsverhältnis voraus

Sachzuwendungen an  
Arbeitnehmer können  
pauschaliert werden

einheitliche Wahl  
innerhalb eines  
Wirtschaftsjahres

Frist ist zwischen Finanz-  
verwaltung und Finanzge-  
richt umstritten

res. Auch hier vertritt das Finanzgericht Niedersachsen eine andere Ansicht und lässt das Wahlrecht bis zur Bestandskraft der Pauschalsteuer zu.

- **Bewertung gekaufter Güter:** Zuwendungen sind mit den **Einkaufskosten einschließlich der Umsatzsteuer** anzusetzen. Dabei sind alle Aufwendungen einzubeziehen, die der Zuwendung direkt zugeordnet werden können. Bei einer Gesamtleistung ist der auf die jeweilige Zuwendung entfallende Anteil anzusetzen, der notfalls zu schätzen ist. Der Bruttobetrag kann zur Vereinfachung mit dem Faktor 1,19 aus dem Nettobetrag errechnet werden.
- **Bewertung hergestellter Güter:** Selbst hergestellte Güter sind mit den **Herstellungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer** anzusetzen. Alternativ kann der Marktwert verwendet werden, wenn er einfach zu ermitteln ist.
- **Höchstbetrag:** Pauschalierbar sind nur **Zuwendungen bis zu 10.000 Euro je Empfänger und Wirtschaftsjahr**. Ausgeschlossen von der Pauschalierung sind damit Einzelzuwendungen mit einem Wert über 10.000 Euro sowie der Teil der Zuwendungen, dessen Summe die Höchstgrenze überschreitet.
- **Information des Empfängers:** Der Empfänger muss **über die** Anwendung der **Pauschalierung informiert** werden. Eine Form ist nicht vorgeschrieben.
- **Kundenbindungsprogramme:** Bei einem Bonusprogramm werden die Bonuspunkte und die damit erworbenen Prämien **Bestandteil der Gegenleistung**, so dass eine Pauschalierung in derartigen Fällen ausgeschlossen ist.
- **Gewinne und Prämien:** Gewinne und Prämien aus Preisausschreiben und Kundenwerbungsprogrammen **fallen nicht unter die Pauschalierung**.
- **Steuerverbeurteilung:** Geschenke, deren Einzelkosten 10 Euro nicht übersteigen, brauchen bei der Pauschalierung nicht einbezogen werden.
- **Bewirtungen:** Eine geschäftlich veranlasste **Bewirtung fällt nicht in den Anwendungsbereich der Pauschalierung**, es sei denn, sie ist Teil einer Gesamtleistung, die insgesamt als Zuwendung pauschaliert wird (z. B. Bewirtung im Rahmen einer Incentive-Reise), oder die Bewirtung findet im Rahmen von steuerlich nicht abzugsfähigen Repräsentationsveranstaltungen statt.
- **Aufmerksamkeiten:** Bloße **Aufmerksamkeiten** des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer **im Wert von höchstens 60 Euro** gehören nicht zum Arbeitslohn und sind daher nicht in die Pauschalierung einzubeziehen. Bei Überschreitung von 60 Euro ist die Anwendung der Pauschalierung aber möglich.

## 2. Umsatzsteuer bei Bestelleintritt in Leasingfällen

**B**ei der **Beschaffung von Investitionsgütern** kommt es häufig zu einem **Dreiecksverhältnis**, bei dem der Kunde (künftiger Leasingnehmer) zunächst einen Kaufvertrag mit dem Lieferanten und anschließend einen Leasingvertrag mit dem Leasing-Unternehmen abschließt. Durch **Eintritt in den Kaufvertrag (sog. Bestelleintritt)** verpflichtet sich dann das Leasing-Unternehmen zur Zahlung des Kaufpreises und erlangt den Anspruch auf Übertragung des Eigentums am Gegenstand. Für die Frage, von wem der Leasing-Gegenstand geliefert und von wem er empfangen wird, kommt es darauf an, wer aus dem Vertragsverhältnis berechtigt und verpflichtet ist. Entscheidend dafür sind die **Vertragsverhältnisse im Zeitpunkt der Leistungsausführung**. Bis zur Ausführung der Leistung können die Vertragspartner mit umsatzsteuerlicher Wirkung ausgetauscht werden. Das bedeutet:

Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben samt Umsatzsteuer

Bewertungsalternativen für selbst hergestellte Geschenke

Beschränkung auf 10.000 Euro pro Jahr

Information des Empfängers über die Pauschalierung

Steuerverbeurteilung bis 10 Euro sind nicht steuerpflichtig

Bewirtungen sind nur ausnahmsweise steuerpflichtig

Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer sind steuerfrei

Abschluss eines Kaufvertrags und Übernahme des Vertrags durch ein Leasing-Unternehmen

umsatzsteuerliche Handhabung richtet sich nach den Vertragsverhältnissen bei der Lieferung

- Tritt das Leasing-Unternehmen **vor der Lieferung** in den Kaufvertrag ein, liefert der Lieferant den **Leasing-Gegenstand an das Leasing-Unternehmen**. Die Übergabe des Leasing-Gegenstandes an den Kunden steht dabei einer Lieferung an das Leasing-Unternehmen nicht entgegen.
- Tritt dagegen das Leasing-Unternehmen in den Kaufvertrag ein, nachdem der Kunde bereits die Verfügungsmacht über den Leasing-Gegenstand erhalten hat, liegt eine **Lieferung des Lieferanten an den Kunden** vor. Diese wird durch den Bestelleintritt des Leasing-Unternehmens nicht rückgängig gemacht. Die Leistung des Leasing-Unternehmens an den Kunden besteht in diesen Fällen in einer Kreditgewährung.

Vertragseintritt vor Lieferung führt zu Lieferung an Leasing-Unternehmen

Lieferung direkt an den Kunden bei späterem Bestelleintritt

### 3. Erleichterung für Unterstützung von Flüchtlingen

**M**it verschiedenen Maßnahmen erleichtert das Bundesfinanzministerium die **steuerliche Berücksichtigung von Spenden und Hilfsmaßnahmen** zu Gunsten von Flüchtlingen.

- **Einfacher Spendennachweis:** Für Sonderkonten von Hilfsorganisationen gilt der **vereinfachte Zuwendungsnachweis**. Als Spendennachweis genügt ohne Betragsbegrenzung ein Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug oder der PC-Ausdruck einer Online-Überweisung.
- **Sonderaktionen:** Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen **unabhängig von ihren Satzungszwecken Spenden für Flüchtlinge sammeln**. Auf die Sonderaktion muss in der Spendenbescheinigung hingewiesen werden.
- **Sammlung auf Treuhandkonten:** Auch nicht gemeinnützige Organisationen können **auf Treuhandkonten Spenden sammeln**. Die Spenden sind steuerlich abziehbar, wenn die Gelder an eine gemeinnützige Organisation zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden.
- **Nachweiserleichterungen:** Es gibt verschiedene Nachweiserleichterungen für gemeinnützige Organisationen. So kann bei Flüchtlingen insbesondere **auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet** werden.
- **Unverbrauchte Mittel:** Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen ihre bisher **unverbrauchten Mittel zur Unterstützung von Flüchtlingen** verwenden. Dabei muss aber sichergestellt sein, dass diese Mittel vom Spender nicht mit einer anderen Verwendungsbestimmung versehen sind.
- **Arbeitslohnspende:** Mit der Arbeitslohnspende können Arbeitnehmer **auf einen Teil ihres Lohnes verzichten**. Wenn der Arbeitgeber diesen Anteil an eine gemeinnützige oder mildtätige Einrichtung zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge überweist, bleiben diese Lohnteile steuerfrei.
- **Schenkungen:** Schenkungen zu zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge sind **von der Schenkungsteuer befreit**.

erleichterte steuerliche Berücksichtigung von Hilfsmaßnahmen

einfacher Spendennachweis

Sonderaktionen und Sammlung auf Treuhandkonten sind zulässig

Erleichterungen für gemeinnützige Organisationen

Arbeitslohnspende bleibt steuerfrei

### 4. Zuflusszeitpunkt eines Job-Tickets

**D**as Bayerische Landesamt für Steuern hat zur steuerlichen Behandlung von Job-Tickets Stellung genommen. Insbesondere geht es dabei um den **Zuflusszeitpunkt von Job-Tickets mit längerer Geltungsdauer**, was für die Anwendung der **Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro pro Monat** von Bedeutung ist. Demnach ist die Freigrenze unter anderem anwendbar, wenn monat-

Anwendung der Sachbezugsfreigrenze bei Job-Tickets mit längerer Gültigkeit

lich Tickets („Monatsmarken“) ausgehändigt werden oder Tickets, die für einen längeren Zeitraum gelten, jeden Monat aktiviert bzw. freigeschaltet werden. Ein monatlicher Zufluss liegt auch vor, wenn die **Tarifbestimmungen** für ein Job-Ticket vorsehen, dass die jeweilige **monatliche Fahrberechtigung durch die rechtzeitige monatliche Zahlung** erworben wird, selbst wenn das Ticket für einen längeren Zeitpunkt ausgestellt ist.

## 5. Steuerbefreiung für Familienheim trotz verzögerter Selbstnutzung

Die **Steuerbefreiung für ein Familienheim bei der Erbschaftsteuer** setzt voraus, dass der Erbe die **Immobilie unverzüglich für eigene Wohnzwecke** nutzen will. Was als „unverzüglich“ gilt, sorgt in der Praxis immer wieder für Streit mit dem Finanzamt. Bisher haben die Finanzämter eine **Frist von maximal sechs Monaten** für den Beginn der Selbstnutzung akzeptiert. Der Bundesfinanzhof hält im Einzelfall aber auch eine **längere Frist für angemessen**. Allerdings muss der Erbe dann glaubhaft machen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung entschlossen hat, aus welchen Gründen ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat. Einen möglichen und zulässigen Grund für eine verzögerte Selbstnutzung liefert der Streitfall, in dem eine **längere Erbauseinsetzung die Selbstnutzung verzögert** hat. Daneben hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch der Teil der Immobilie, der erst im Rahmen der Erbauseinsetzung erworben wird, von der Steuerbefreiung erfasst ist.

## 6. Aufteilung einer privat und beruflich veranlasste Feier

Die Aufwendungen für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass sind **teilweise als Werbungskosten abziehbar**. Das hat der Bundesfinanzhof im Fall einer kombinierten Geburtstags- und Zulassungsfeier entschieden. Der **abziehbare Anteil** der Aufwendungen kann **anhand der Herkunft der Gäste** abgegrenzt werden, wenn die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld fast ausschließlich beruflich veranlasst ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn nicht nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen werden, sondern die **Einladungen nach abstrakten Kriterien** (z.B. alle Azubis, alle Angehörigen einer bestimmten Abteilung) ausgesprochen werden.

## 7. Schornsteinfeger gilt komplett als Handwerkerleistung

Bislang waren nur Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten des Schornsteinfegers als Handwerkerleistungen begünstigt. Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau ließ das Finanzamt dagegen nicht als Handwerkerleistung gelten. Die Finanzverwaltung fügt sich jetzt aber einem **Urteil des Bundesfinanzhofs**, der entschieden hatte, dass die Erhebung des mangelfreien Istzustandes ebenso eine Handwerkerleistung ist wie die Beseitigung eines Schadens oder vorbeugende Maßnahmen zur Schadensabwehr. Daher können nun in allen noch offenen Fällen **sämtliche Ausgaben für den Schornsteinfeger als Handwerkerleistung** geltend gemacht werden.

monatlicher Zufluss bei monatlicher Aushändigung, Aktivierung oder Zahlung

Steuerbefreiung erfordert Selbstnutzung nach maximal sechs Monaten

längere Frist im Einzelfall zulässig, wenn die Verzögerung nicht vom Erben zu vertreten ist

Steuerbefreiung trotz längerer Erbauseinsetzung

Aufteilung der Kosten für gemischt veranlasste Feier ist zulässig

Einladung der beruflichen Gäste anhand abstrakter Kriterien

es gelten wieder alle Kaminfegerleistungen als Handwerkerleistung

Anwendung in allen noch offenen Fällen